



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

09/2016

Bachelorstudiengang
Combined Studies
Teilstudiengang Designpädagogik:
Eignungsprüfungsordnung
(anzuwenden ab Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2017/18)

Vechta, 17.06.2016
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 290

Inhalt

	Seite
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	-
• Eignungsprüfungsordnung Designpädagogik (EPO DP) - Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Designpädagogik im Bachelorstudiengang Combined Studies	3

Eignungsprüfungsordnung Designpädagogik (EPO DP)
- Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung
als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Designpädagogik
im Bachelorstudiengang Combined Studies

Beschlossen gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 NHG i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 51. Sitzung am 16.03.2016. Genehmigt gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 14 NHG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG durch Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 01. Juni 2016 (Az.: 27.5-74509V-86).

§ 1

Allgemeines

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den künstlerisch-wissenschaftlichen Teilstudiengang Designpädagogik im Bachelorstudiengang Combined Studies aufnehmen wollen, haben neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) als weitere Zugangsvoraussetzung eine besondere künstlerische Befähigung (§ 18 Abs. 5 Satz 1 NHG) nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung in Form einer gestalterischen Befähigung erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung gemäß § 3.
- (3) Durch die Eignungsprüfung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er die konzeptionell-argumentativen, entwerferisch-kreativen und künstlerisch-bildnerischen Fähigkeiten besitzt, die für die Aufnahme des künstlerisch-wissenschaftlichen Teilstudiengangs Designpädagogik erforderlich sind.

§ 2

Eignungsprüfungsausschuss Designpädagogik (EPA DP)

- (1) ¹Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt dem Eignungsprüfungsausschuss Designpädagogik (EPA DP). ²Er setzt sich aus drei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Teilstudiengangs Designpädagogik zusammen. ³Mindestens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören oder Privatdozentin/Privatdozent sein. ⁴Stellvertretende Mitglieder sollen bestellt werden.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann ein Mitglied bestellt werden, das nicht zu den hauptamtlich/hauptberuflich Lehrenden des Teilstudiengangs Designpädagogik der Universität Vechta gehört, aber vergleichbar fachlich ausgewiesen ist. ²Dies ist der Fall, wenn jemand in mindestens einem der vier zurückliegenden Semester nebenamtlich/nebenberuflich als Lehrbeauftragte/Lehrbeauftragter an der Lehre des Faches Designpädagogik beteiligt war. ³Mitwirken gemäß Satz 1 kann auch, wer hauptamtlich/hauptberuflich in einem anderen künstlerisch-wissenschaftlichen Fach der Universität Vechta lehrt oder ein solches oder vergleichbares Fach an einer anderen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Hochschule vertritt.
- (3) ¹Der Senat wählt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses für eine Amtszeit von zwei Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist. ²Das Fach Designpädagogik legt dem Senat Wahlvorschläge vor.

- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des EPA DP beginnt am 01. Oktober und endet mit dem Ablauf des 30. September des übernächsten Jahres. ²Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und steht kein stellvertretendes Mitglied zur Verfügung, wird für die verbliebene Amtszeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger nachgewählt.
- (5) ¹Der EPA DP stellt sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er legt die Termine für die Durchführung der Eignungsprüfung und die Aufgabenstellungen fest. ³Er bewertet die Prüfungsleistungen und stellt fest, ob die besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen ist.
- (6) ¹Der EPA DP wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Wählbar als Vorsitzende/Vorsitzender ist nur ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder eine Privatdozentin/ein Privatdozent. ³Sie/er muss Mitglied der Universität Vechta sein. ⁴Erfüllt nur ein Mitglied des EPA DP die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2, so hat dieses den Vorsitz wahrzunehmen, ohne dass es einer Wahl bedarf.
- (7) ¹Der EPA DP entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Der EPA DP ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder ein Privatdozentin/ein Privatdozent. ³Abweichend von Satz 2 ist für Sitzungen, in denen gemäß § 4 Abs. 4 über die Bewertung der Prüfungsleistungen beraten und abschließend entschieden wird, die Mitwirkung von drei Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern erforderlich.
- (8) Über die Sitzungen des EPA DP wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung, eventuelle Ermessenserwägungen und die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 3

Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung unterteilt sich in drei Prüfungs- und Bewertungsbereiche:
- a) eine schriftliche, konzeptionell-argumentative Arbeit (i. d. R. max. 7400 Zeichen einschließlich Leerzeichen; Format DIN A 4),
 - b) eine entwerferisch-kreative Arbeit (Format i. d. R. max. DIN A 3),
 - c) eine künstlerisch-bildnerische Arbeit (Format i. d. R. max. DIN A 3).
- (2) ¹Die Aufgabenstellungen werden mit verbindlichen Details über Form und Umfang der Bearbeitung auf der Internetseite des Faches Designpädagogik veröffentlicht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Wochen. ³Werden die Arbeiten am Abgabetermin nicht persönlich eingereicht, sondern auf dem Postwege versandt, so gilt das Datum des Poststempels.
- (3) ¹Den Prüfungsarbeiten gemäß Absatz 1 sind beizufügen:
- a) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - b) eine Erklärung, dass die Arbeiten von der Bewerberin/dem Bewerber eigenständig angefertigt wurden und dabei keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel genutzt wurden,
 - c) eine Erklärung darüber, dass die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens zurückgesandt werden sollen oder in das Eigentum der Universität Vechta übergehen,

d) falls eine Rücksendung gewünscht ist, ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag.

²Wird kein oder kein ausreichend frankierter Rückumschlag gemäß Satz 1 d) beigelegt, so gilt dies als Einverständnis zu einer Übertragung des Eigentums an die Universität Vechta auch dann, wenn zu Satz 1 c) eine gegenteilige Erklärung abgegeben wurde.

§ 4

Bewertung der Eignungsprüfung

- (1) Die Bewertung jeder einzelnen der drei Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung erfolgt, indem jedes der drei Mitglieder des EPA DP 0 bis 5 Punkte vergibt, so dass maximal 15 Punkte pro Prüfungsleistung erreicht werden können.
- (2) ¹Die Gesamtbewertung der Eignungsprüfung ergibt sich aus der Addition der Punkte der drei Prüfungsleistungen, so dass insgesamt maximal 45 Punkte erreicht werden können. ²Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 22 Punkte und bei den Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 b) und c) jeweils mindestens 6 Punkte erreicht worden sind.
- (3) ¹Im Vorfeld der abschließenden Sitzung sichten die Mitglieder des EPA DP jeweils für sich die eingegangenen Arbeiten. ²Die Punkte werden auf einem gemeinsamen Bewertungsbogen eingetragen, der in die abschließende Sitzung des EPA DP eingebracht wird.
- (4) ¹In der abschließenden Sitzung des EPA DP werden alle Bewertungen auf der Grundlage der im Bewertungsbogen eingetragenen Punkte beraten. ²Insbesondere Zweifelsfälle eines nur knappen Bestehens, Fälle, bei denen die Mitglieder in der Bewertung wesentlich voneinander abweichen und solche, die nach dem bis dahin vorliegenden Punktestand „nicht bestanden“ wären, sollen vertieft beraten werden. ³Erfolgen Neubewertungen, werden diese im Bewertungsbogen kenntlich gemacht. ⁴Der EPA DP beschließt abschließend die Bewertungen inklusive aller Bewertungsbögen als Anlage zur Niederschrift. ⁵Er stellt fest, ob sich daraus ein „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ergibt. ⁶In den Fällen des „Nichtbestehens“ werden zusammenfassend die maßgeblichen Gesichtspunkte der Entscheidung benannt und in die Niederschrift aufgenommen.
- (5) ¹Nach Möglichkeit sollen dieselben drei Mitglieder des EPA DP sowohl im Bewertungsverfahren nach Abs. 3 als auch an der Sitzung des EPA DP nach Abs. 4 mitwirken. ²Soweit Mitglieder an der Teilnahme an der Sitzung verhindert sind, werden ihre Aufgaben in der Sitzung von stellvertretenden Mitgliedern wahrgenommen. ³Diese haben in den Fällen von Abs. 4 Satz 2 die eingereichten Prüfungsleistungen vor oder während der Sitzung persönlich zur Kenntnis zu nehmen.
- (6) Auf der Grundlage der Niederschrift der abschließenden Sitzung gemäß Absatz 4 erstellt die/der Vorsitzende die Bescheide an die Bewerberinnen/Bewerber gemäß § 5.

§ 5

Bescheid über das Ergebnis der Eignungsprüfung

¹Die Bewerberin/der Bewerber erhält einen Bescheid über das Ergebnis der Eignungsprüfung, der die einzelnen Ergebnisse der drei Prüfungsteile und die erzielte Gesamtpunktzahl ausweist und feststellt, ob die Eignungsprüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist. ²Im Falle des Nichtbestehens enthält der Bescheid eine schriftliche Begründung, aus der sich die maßgeblichen Gesichtspunkte der Entscheidung

ergeben.³Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.⁴Die Bewerberin/der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheides ihre/seine Prüfungsakte einzusehen.

§ 6

Widerspruchsverfahren

¹Ist die Eignungsprüfung „nicht bestanden“, so ist gegen diese Entscheidung innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig.²Zuständig für die Entscheidung über den Widerspruch ist der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Combined Studies.⁴Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem EPA DP zur Überprüfung zu.⁵Ändert der EPA DP die Bewertung wie von der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer beantragt, so hilft der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Combined Studies dem Widerspruch ab.⁶Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme des EPA DP in entsprechender Anwendung von § 29 Abs. 3 Satz 4 Rahmenprüfungsordnung (RPO) im Hinblick auf die dort genannten Kriterien insbesondere dahin, ob das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die allgemein anerkannten Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe beachtet worden sind.

§ 7

Rechtsfolgen

- (1) ¹Das Bestehen der Eignungsprüfung dient allein dem Nachweis der für die Aufnahme eines Studiums erforderlichen besonderen künstlerischen Befähigung gemäß § 1 Abs. 2. ²Es begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium des Faches Designpädagogik an der Universität Vechta.
- (2) ¹Der Nachweis über die besondere künstlerische Befähigung gilt auch für eine Bewerbung im Folgejahr. ²Über eine Anerkennung der bestandenen Eignungsprüfung bei einer Bewerbung zu einem späteren Termin entscheidet der EPA DP. ³Eine Anerkennung erfolgt, solange sich die Anforderungen dieser Ordnung in einer dann gültigen Fassung nicht geändert haben.

§ 8

Befreiung von der Eignungsprüfung

¹Bewerberinnen/Bewerber, die an anderen Hochschulen in einem künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang bereits Leistungen erbracht haben, die in vergleichbarer Weise eine besondere künstlerische Befähigung nachzuweisen vermögen, können auf Antrag von der Eignungsprüfung befreit werden. ²Entsprechende Belege sind auf Anforderung des EPA DP vorzulegen. ³Über den Antrag entscheidet der EPA DP. ⁴Die Bewerberin/der Bewerber erhält einen Bescheid über den Antrag, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Klageweg) zu versehen ist.

§ 9

Prüfungstermine

¹Die Eignungsprüfung wird zweimal pro Jahr angeboten. ²Der erste Termin ist der Haupttermin. ³Die Termine werden vom EPA DP festgelegt. ⁴Im Bewerbungsformular wird der nächsterreichbare Termin bekanntgegeben. ⁵Weitere Hinweise erfolgen auf der Internetseite des Faches Designpädagogik. ⁶Es

besteht kein Rechtsanspruch auf einen weiteren Prüfungstermin. ⁷Der EPA DP kann jedoch in begründeten Fällen im Wege der Einzelfallentscheidung einen weiteren Prüfungstermin als Nachholtermin anberaumen. ⁸Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf im Falle einer Ablehnung wegen Nichtbestehens in dem laufenden Zulassungsverfahren nur einmal an der Eignungsprüfung teilnehmen, eine Wiederholung im selben Jahr ist nicht zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung („Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium des Teilstudiengangs Designpädagogik im Bachelorstudiengang Combined Studies“, Amtliches Mitteilungsblatt 7/2010 S. 3 f.) außer Kraft.